

Abwägung der Stellungnahmen

VII/0824 Anlage 1

zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 36/20 „Solarpark Lange Werftstücke“ der Hansestadt Stendal

Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Absatz 2 BauGB

Auslegungszeitraum: 10.06.2022-13.07.2022

Keine eingegangenen Anregungen.

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 2 BauGB

Beteiligungszeitraum: 07.06.2022-15.07.2022

Nr.	Anregungen und Hinweise	Anmerkung der Verwaltung	Abwägungsvorschlag
TÖB 1	Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte (Stellungnahme vom 07.06.2022)		
	Wahrzunehmende Belange werden nicht berührt.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	
TÖB 2	Hansestadt Gardelegen (Stellungnahme vom 09.06.2022)		
	Keine Bedenken oder Einwände. Die Belange der Hansestadt Gardelegen werden durch das geplante Vorhaben nicht berührt.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	

Nr.	Anregungen und Hinweise	Anmerkung der Verwaltung	Abwägungsvorschlag
TÖB 3	Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, Referat 405 Abwasser (Stellungnahme vom 14.06.2022)		
	<p>Das Ziel der Planung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage.</p> <p>Bezugnehmend auf § 4 Abs. 2 BauGB wird festgestellt, dass sich Belange für das Sachgebiet Abwasser als obere Wasserbehörde nicht ergeben und keine grundsätzlichen Einwände gegen die Aufstellung des Planes bestehen.</p> <p>Die Zuständigkeit zur Umsetzung wasserrechtlicher Anforderungen obliegt der unteren Wasserbehörde des LK Stendal.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Landkreis Stendal wurde am Verfahren beteiligt.</p>	Keine Abwägung erforderlich
TÖB 4	Unterhaltungsverband „Uchte“ (Stellungnahme vom 20.06.2022)		
4	<p>Der UHV „Uchte“ hat sich bereits in einer Stellungnahme vom 02.03.2021 (Nr. 90-04-21) zum Vorhaben geäußert. Die darin getätigten Aussagen, Hinweise und wasserrechtlich fundierten Forderungen haben nach wie vor Bestand.</p> <p>Zum südlich der Baugrenze verlaufenden Gewässer zweiter Ordnung mit der Bezeichnung D 004 ist mit allen baulichen Anlagen ein Abstand von mindestens 5 m von der Böschungsoberkante einzuhalten (Gewässerrandstreifen). Das gilt insbesondere auch für Zaunanlagen zur Einfriedung des Betriebsgeländes.</p> <p>Die maschinelle Unterhaltung des Gewässers ist jederzeit zu gewährleisten. Bauliche Veränderungen an Gewässern bedürfen der Genehmigung durch den Landkreis Stendal.</p> <p>Hinweis:</p>	<p>Die Hinweise finden Berücksichtigung.</p> <p>Der Hinweis findet Berücksichtigung.</p>	<p>Die Inhalte der Stellungnahme vom 02.03.2021 wurden bereits in der Entwurfsfassung berücksichtigt.</p> <p>Der Abstand von 5 m zum Gewässer 2. Ordnung wird eingehalten. Eine maschinelle Unterhaltung des Gewässers ist gewährleistet.</p>

Nr.	Anregungen und Hinweise	Anmerkung der Verwaltung	Abwägungsvorschlag
	<p>Im Umweltbericht wird unter Kap. 2.5.2 ausgeführt, dass der Graben D 004 kein Wasser führt. Dies ist eine irreführende Verallgemeinerung. Der Graben wurde mit Sinn und Zweck als Entwässerungsgraben angelegt (mit temporärer Wasserführung). In Abhängigkeit von der Niederschlagsentwicklung kann er eine erhebliche Wasserführung aufweisen, die bei Hochwasserlagen (in der Uchte/ im Flottgraben) gegebenenfalls auch entsprechend lang andauern kann.</p>	<p>Der Hinweis findet Berücksichtigung.</p>	<p>In die Begründung, Kapitel 2.5.2, wird der Hinweis zur Wasserführung in Abhängigkeit von der Niederschlagsentwicklung aufgenommen:</p>
TÖB 5	Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, Obere Immissionsschutzbehörde		
	<p>Grundsätzliche Belange der oberen Immissionsschutzbehörde werden nicht berührt. Bei PV-Freiflächenanlagen handelt es sich um immissionsschutzrechtlich nicht genehmigungsbedürftige Anlagen i.S. der §§ 22 ff. Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG).</p> <p>Zuständig für die Belange des Immissionsschutzes (z.B. Geräusche der Wechselrichter und Blendung durch die Oberflächen der Solarelemente) ist die untere Immissionsschutzbehörde.</p> <p>Eine Ausnahme in Bezug auf die Zuständigkeit bilden die Transformatoren ab einer Nennspannung von 1.000 Volt, die als Niederfrequenzanlagen in den Anwendungsbereich der Verordnung über elektromagnetische Felder (26. BImSchV) fallen. Zuständig ist hier die obere Immissionsschutzbehörde (LVwA Sachsen-Anhalt). Schädliche Umwelteinwirkungen durch elektromagnetische Felder können bei Transformatoren von PV-Freiflächenanlagen zumeist ausgeschlossen werden, da der Einwirkungsbereich mit nur einem Meter um die Trafo-Einhausung eng begrenzt ist und somit keine Orte betroffen sind, die zum nicht nur vorübergehenden</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Landkreis Stendal wurde am Verfahren beteiligt.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Schallleistungspegel der Transformatoren im nachgelagerten Genehmigungsverfahren angegeben.</p>	<p>Keine Abwägung erforderlich.</p>

Nr.	Anregungen und Hinweise	Anmerkung der Verwaltung	Abwägungsvorschlag
	Aufenthalt von Menschen bestimmt sind. Zur Beurteilung der Geräusche reicht in der Regel die Angabe der Schalleistungspegel der Transformatoren aus.		
TÖB 6	Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, Referat Naturschutz, Landschaftspflege, Bildung für nachhaltige Entwicklung (Stellungnahme vom 20.06.2022)		
	Umweltschadensgesetz und Artenschutzrecht sind zu beachten. Ich verweise in diesem Zusammenhang insbesondere auf § 19 BNatSchG i. V. m. dem Umweltschadensgesetz (vom 10. Mai 2007, BGBl. Teil I S. 666) sowie auf die §§ 44 und 45 BNatSchG.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	Keine Abwägung erforderlich.
TÖB 7	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (Aktz. 45-60-00/ K-VII-0413-22) Stellungnahme vom 23.06.2022		
	Durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr nicht berührt. Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	Keine Abwägung erforderlich.
TÖB 8	Landesstraßenbaubehörde- Regionalbereich Nord Stellungnahme vom 23.06.2022		
	Nach Prüfung der Unterlagen kann ich Ihnen mitteilen, dass für die Belange der LSBB keine Betroffenheit besteht. Die Erschließung erfolgt über den Dahrenstedter Weg, also über das	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	Keine Abwägung erforderlich.

Nr.	Anregungen und Hinweise	Anmerkung der Verwaltung	Abwägungsvorschlag
	<p>nachgeordnete Straßennetz, welches nicht im Zuständigkeitsbereich der LSBB liegt.</p> <p>Laut Gutachten ist eine Blendwirkung für die Verkehrsteilnehmer der B 1289 nicht gegeben.</p> <p>Es sind keine Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen unserer Behörde betroffen.</p> <p>Es ergehen daher keine Hinweise oder Forderungen aus unserem Hause.</p>		
TÖB 9	Polizeirevier Stendal (Stellungnahme vom 01.07.2022)		
	Aus Sicht der Polizei ergehen keine Hinweise oder Ergänzungen.	Kenntnisnahme	Keine Abwägung erforderlich.
TÖB 10	Avacon Netz GmbH, Genthin (Stellungnahme vom 22.07.2022)		
	<p>Auf den von Ihnen angezeigtem Standort befinden sich keine Versorgungsleitungen der Avacon Netz GmbH Standort Genthin.</p> <p>Für eine Stellungnahme anderer Versorgungsträger wenden Sie sich bitte an die Stadtwerke Stendal.</p>	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Stadtwerke Stendal wurden im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung am Verfahren beteiligt. Es bestehen keine Bedenken gegen die Planung.	Keine Abwägung erforderlich.
TÖB 11	Ministerium für Infrastruktur und Digitales LSA (Stellungnahme vom 01.07.2022)		
	<p>Die vorgesehene raumbedeutsame Planung/ Maßnahme ist mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar.</p> <p>Hinweise:</p>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	In die Begründung der Satzung wird aufgenommen, dass die vorgesehene raumbedeutsame Planung / Maßnahme mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar ist.

Nr.	Anregungen und Hinweise	Anmerkung der Verwaltung	Abwägungsvorschlag
	<p>Beim Eisenbahn-Bundesamt ist nach meiner Kenntnis derzeit ein Planfeststellungsverfahren für das Vorhaben „4. Planänderung für den PFA 4.3, Schnellbahnverbindung Hannover-Berlin, Abschnitt Oebisfelde-Staken, Bahn-km 199,936 bis 213,142 der Strecke 6185 Berlin-Spandau-Oebisfelde anhängig. Ich empfehle daher eine Abstimmung mit der Deutschen Bahn AG.</p> <p>Im Hinblick auf die zu erwartende Zunahme vorgesehener raumbedeutsamer Photovoltaikfreiflächenanlagen im Gebiete der Hansestadt Stendal empfehle ich die Erarbeitung eines gesamträumlichen Konzeptes zur Steuerung dieser Anlagen gemäß der Arbeitshilfe „Raumplanerische Steuerung von großflächigen Photovoltaik-Freiflächenanlagen in Kommunen“ des Ministeriums für Infrastruktur und Digitales des Landes Sachsen-Anhalt vom Dezember 2021.</p> <p>In Bezug auf die in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung verweise ich auf die Stellungnahme der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark.</p> <p><u>Rechtswirkung</u></p> <p>Ich verweise auf die Bindungswirkungen der Erfordernisse der Raumordnung gemäß § 4 ROG.</p> <p><u>Hinweis Raumordnungskataster</u></p> <p>Die oberste Landesentwicklungsbehörde führt gemäß § 16 Abs. 1 LEntwG LSA das Raumordnungskataster (ROK) des Landes Sachsen-Anhalt, welches die raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen aller Ebenen und Bereiche im Land Sachsen-Anhalt nachweist. Auf Antrag stellen wir Ihnen gern die Inhalte des ROK für die Planung bereit. Als Ansprechpartnerin steht Frau Hartmann zur Verfügung. Die Abgabe der Daten erfolgt kostenfrei in digitaler Form (Shape-Format,</p>	<p>Gemäß bereits erfolgten Abstimmungen mit der Deutschen Bahn AG bezüglich des Planfeststellungsverfahrens für das Vorhaben „4. Planänderung für den PFA 4.6 gibt es keine Betroffenheit zum geplanten vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Lange Werfstücke“.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich.</p> <p>Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich.</p> <p>Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich.</p> <p>Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich.</p> <p>Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich.</p>

Nr.	Anregungen und Hinweise	Anmerkung der Verwaltung	Abwägungsvorschlag
	<p>amtliches Koordinatensystem ETRS 89 UTM/sechsstelliger Rechtswert)</p> <p><u>Hinweis zur Datensicherung</u></p> <p>Die oberste Landesentwicklungsbehörde führt gemäß § 16 Abs. 1 LEntwG LSA das ROK des Landes Sachsen-Anhalt. Die Erfassung aller in Kraft gesetzten Bauleitpläne und städtebaulichen Satzungen ist u.a. Bestandteil des ROK. Ich bitte Sie daher, mich von der Genehmigung/Bekanntmachung der o.g. Bauleitpläne und städtebaulichen Satzungen durch Übergabe einer Kopie der Bekanntmachung und der in Kraft getretenen Planung einschließlich der Planbegründung in Kenntnis zu setzen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Nach Abschluss des Verfahrens werden die erforderlichen Unterlagen übergeben.</p>	<p>Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich.</p>
TÖB 12	Landkreis Stendal (Stellungnahme vom 08.07.2022)		
	<p>Bauordnungsamt/ Kreisplanung</p> <p>Begründung:</p> <p>Punkt 1.3: Letzter Absatz: Die Festsetzung in Bezug auf § 12 Abs. 3a BauGB ist der Begründung und den textlichen Festsetzungen nicht weitergehend zu entnehmen.</p> <p>Punkt 1.4.5: Laut dem IEVKSK Stendal 2012 sollen bis zum Jahr 2035 u.a. Photovoltaikanlagen mit einer Leistung von ca. 55 MWp für eine Vollversorgung realisiert werden. Wie ist in der Hansestadt Stendal der aktuelle Stand der Umsetzung unter Berücksichtigung der vorliegenden Anlage (ca. 6MWp)?</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Konkrete Zahlen liegen zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht vor.</p>	<p>Der Satz „Unter Bezug auf § 12 Abs. 3a ist festzusetzen, dass nur die Vorhaben zulässig sind, zu deren Umsetzung sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag verpflichtet hat.“ Wird gestrichen, da keine Festsetzung bezüglich des Durchführungsvertrages in der Begründung und Planzeichnung getroffen werden.</p> <p>Keine Änderung der Planung erforderlich.</p>

Nr.	Anregungen und Hinweise	Anmerkung der Verwaltung	Abwägungsvorschlag
	<p>Durch den konkreten Bezug kann die Erforderlichkeit untermauert werden.</p> <p>Punkt 2: Die Rechtsgrundlagen sind zu aktualisieren (beispielsweise BauGB, KVG-LSA)</p> <p>Punkt 5.1 Verweis auf o.a. Hinweis zu Punkt 1.3.</p> <p>Punkt 5.2: Alle Festsetzungen sind grundsätzlich städtebaulich zu begründen.</p> <p>Höhenfestsetzung: Die Bezugnahme auf die natürliche Geländeoberfläche genügt nicht, wenn das natürliche Gelände auf den einzelnen Grundstücken und auch innerhalb der Baufenster erhebliche Höhenunterschiede aufweist. Der gängigen Rechtsprechung folgend stellt die vorhandene oder natürliche Geländehöhe keinen hinreichend bestimmten Bezugspunkt zur Festsetzung der Höhe baulicher Anlagen dar, wenn die Höhenlage - wie vorliegend - im Plan nicht näher bestimmt ist.</p> <p>Insofern Kameramasten zu Überwachungszwecken geplant sind, unterliegen diese auch der Höhenfestsetzung, es sei denn, entsprechende Ausnahmen werden per Festsetzung ergänzt.</p> <p>Punkt 5.3: Innerhalb des Leitungsschutzstreifens sollen keine Solarmodule errichtet werden. Analog sind die nicht überbaubaren Bereiche mittels einer Baugrenze festzusetzen.</p> <p>Punkt 5.4: Die Erschließung i.S.v. § 30 Abs. 2 BauGB</p>	<p>Der Hinweis findet Berücksichtigung.</p> <p>Der Hinweis findet Berücksichtigung.</p> <p>Der Hinweis findet Berücksichtigung.</p> <p>Der Hinweis findet Berücksichtigung.</p> <p>Kameramasten sind nicht geplant.</p> <p>Der Hinweis findet Berücksichtigung.</p> <p>Der Hinweis findet Berücksichtigung.</p>	<p>Die Rechtsgrundlagen werden aktualisiert.</p> <p>Die Festsetzung wurde konkretisiert. Sie erfolgt als sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Photovoltaik.</p> <p>Die städtebaulichen Begründungen der einzelnen Festsetzungen wurde im Textteil B, Begründung, ergänzt.</p> <p>Die Höhenbezugspunkte werden in der Planzeichnung und im Vorhaben- und Erschließungsplan ergänzt.</p> <p>Keine Änderung der Planung erforderlich</p> <p>Im erforderlichen Leitungsschutzstreifen wird eine Baugrenze festgesetzt.</p> <p>Der Satz „Die Nutzung der Verkehrswege ist</p>

Nr.	Anregungen und Hinweise	Anmerkung der Verwaltung	Abwägungsvorschlag
	<p>gilt als gesichert, wenn die Nutzung der Erschließungsanlage öffentlich-rechtlich oder privatrechtlich gesichert ist.</p> <p>Punkt 11: Die Stellungnahme des Ordnungsamtes / Kampfmittel liegt der Hansestadt Stendal vor. Im Anhang zu dieser Stellungnahme ist diese nochmals in Kopie beiliegend.</p> <p>Verfahrensvermerke:</p> <p>Öffentliche Auslegung: Hat der Haupt- und Personalausschuss die öffentliche Auslegung beschlossen? Bei einer Einheitsgemeinde obliegt dies abschließend dem Stadtrat.</p> <p>Satzungsbeschluss: Aus Rechtssicherheitsgründen ist es empfehlenswert, den Passus dahingehend zu ändern, dass der Bebauungsplan "(...) gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen" (wurde).</p> <p>Vermutlich wird Herr Schmotz zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses nicht mehr als Bürgermeister fungieren. Dies bedeutet, dass Herr Schmotz die Verfahrensvermerke lediglich bis zum Punkt "Beteiligung der Behörden" unter-zeichnen kann.</p> <p>Vorhaben- und Erschließungsplan: Die Schnittdarstellung der Modultische weicht von der Höhenfestsetzung ab (Schnittdarstellung Höhe inkl. Modul: 2,9 – 3,3 m). Die Festsetzung lässt eine Höhe von maximal drei Metern inkl. Module zu.</p> <p>Im Weiteren gelten die allgemeinen Verfahrens- und Formvorschriften zur Aufstellung von Bauleitplänen.</p> <p>Mit der BauGB-Novelle 2017 - gemäß der Überleitungsvorschrift nach § 245c BauGB -</p>	<p>Die Erschließung erfolgt über öffentliche Wege der Hansestadt Stendal.</p> <p>Der Hinweis findet Berücksichtigung.</p> <p>Der Hinweis findet Berücksichtigung.</p> <p>Der Hinweis findet Berücksichtigung.</p> <p>Der Hinweis findet Berücksichtigung.</p> <p>Der Hinweis findet Berücksichtigung.</p> <p>Die nachfolgenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>	<p>öffentlich-rechtlich und privatrechtlich gesichert" wird in die Begründung der Satzung übernommen.</p> <p>Vor Errichtung der Freiflächen-Photovoltaikanlage wird durch den Vorhabenträger eine Flächensondierung vorgenommen. Die Abstimmung zum Zeitpunkt der Überprüfung wird rechtzeitig mit dem KDB erfolgen.</p> <p>Eine Anpassung des Verfahrensvermerkes wurde vorgenommen.</p> <p>Eine Anpassung des Verfahrensvermerkes wurde vorgenommen.</p> <p>Der Namenszug unter den Verfahrensvermerken wurde angepasst.</p> <p>Der VEP wurde dahingehend angepasst.</p> <p>Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich.</p>

Nr.	Anregungen und Hinweise	Anmerkung der Verwaltung	Abwägungsvorschlag
	<p>existieren erweiterte Anforderungen an das förmliche Aufstellungsverfahren von Bauleitplänen.</p> <p>Bitte berücksichtigen Sie insbesondere weitergehend die Hinweise der Rundverfügungen Nr. 04/20 und 03/2022 (Planungssicherstellungsgesetz und aktualisierte Hinweise zum Bauleitplanverfahren und der Auslegung von Bauleitplänen / Anforderungen an die Bekanntmachung und Auslegung nach § 3 Abs. 2 Satz 1 und 2 BauGB in Verbindung mit § 4a Abs. 4 Satz 1 BauGB bei einem regulären Bauleitplanverfahren); sowie die Rundverfügung Nr. 03/2019 "Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) in der Bauleitplanung".</p> <p>Umweltamt / Sachgebiet Naturschutz und Forsten</p> <p><u>Untere Naturschutzbehörde</u></p> <p>Aus naturschutzfachlicher Sicht steht der Errichtung der PVA auf der Ackerfläche nach derzeitigem Kenntnisstand grundsätzlich nichts entgegen. Die UNB kann dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan aufgrund des Bilanzierungsergebnisses und fehlender Ersatzmaßnahmen für die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes jedoch noch nicht zustimmen.</p> <p><u>Eingriffsregelung</u> Gemäß § 18 Abs. 1 BNatSchG ist bei der Aufstellung eines Bauleitplans über die Vermeidung, den Ausgleich und den Ersatz nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zu entscheiden. Der § 1a Abs. 3 Satz 1 BauGB bildet wiederum die Überleitung zur</p>	<p>Der Hinweis findet Berücksichtigung.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>In Abstimmung mit der UNB des Landkreises Stendal wurde nördlich und westlich des räumlichen Geltungsbereiches für die Vermeidung von Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes ein drei Meter breiter Streifen für die Anlage einer Strauchhecke vorgesehen. Mit der Anlage der Hecke wird der Blick von der öffentlichen Straße in Richtung Photovoltaikanlage verdeckt. Auf die Anlage einer Strauch-Baumhecke wird verzichtet, da diese die Anlagen verschattet und demzufolge weniger Strom produziert werden kann. Die Bilanzierung wurde nach Absprache mit der UNB des Landkreises Stendal nach deren Vorgaben überarbeitet.</p> <p>Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich</p>

Nr.	Anregungen und Hinweise	Anmerkung der Verwaltung	Abwägungsvorschlag
	<p>naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung nach Bundesnaturschutzgesetz.</p> <p>Nach § 13 BNatSchG sind Beeinträchtigung von Natur und Landschaft VORRANGIG zu vermeiden und zu minimieren. Unvermeidbare Beeinträchtigungen sind gemäß § 15 BNatSchG auszugleichen oder zu ersetzen. Gemäß § 1a Abs. 3 Satz 2 BauGB erfolgt der Ausgleich/ Ersatz durch geeignete Darstellungen und Festsetzungen nach § 9 als Flächen bzw. Maßnahmen zum Ausgleich.</p> <p>Im Land Sachsen-Anhalt ist zur Bewertung und Bilanzierung der Eingriffsfolgen sowie der Kompensationsmaßnahmen ein einheitliches Modell anzuwenden. Die Grundlage hierfür bildet die Richtlinie über die Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Land Sachsen-Anhalt (Bewertungsmodell LSA).</p> <p>Die erforderliche Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung ist Bestandteil der Entwurfsunterlagen zum Bebauungsplan. Sie wurde auf Grundlage des Bewertungsmodells erstellt. Ihr kann seitens der UNB jedoch nicht gefolgt werden.</p> <p>Der Landreitgras-Dominanzbestand, der Goldruten-Dominanzbestand und das ruderale mesophile Grünland werden zukünftig mit den Solarmodulen überschirmt. Die bauliche Anlage wird durch Verschattung und Ablenkung des Niederschlagswassers direkt auf diese Biotope einwirken. Dies wurde in der Bilanzierung gänzlich außer Acht gelassen. Zur Bewertung der genannten Biotope wurde der Bestandswert herangezogen. Der Berechnung kann seitens der UNB daher nicht gefolgt werden. Ich bitte um Überarbeitung der Bilanzierung. Um der Überprägung durch die technische Anlage angemessen Rechnung zu tragen, ist bei der Berechnung der halbe Biotopwert anzusetzen. Dies gilt auch für die Ruderalflur, die</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis findet Berücksichtigung.</p> <p>Der Hinweis findet Berücksichtigung.</p>	<p>Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich</p> <p>Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich</p> <p>Die Bilanzierung wurde angepasst. Eine Abstimmung mit der UNB wurde vorgenommen und ein Konsens erzielt. Es ist eine positive Bilanz zu verzeichnen.</p> <p>Die Bilanzierung wurde angepasst. Eine Abstimmung mit der UNB wurde vorgenommen und ein Konsens erzielt. Es ist eine positive Bilanz zu verzeichnen.</p>

Nr.	Anregungen und Hinweise	Anmerkung der Verwaltung	Abwägungsvorschlag
	<p>sich auf der ehemaligen Ackerfläche entwickeln soll. Es ist anzunehmen, dass sich aus einer ehemaligen Ackerfläche eine Ruderalflur entwickelt. Diese Ruderalflur steht jedoch nicht frei, sondern wird ebenfalls durch die technische Anlage überprägt. Auch für sie ist daher nur der halbe Biotopwert anzusetzen.</p> <p>Ausgehend von einer einheitlichen Unterhaltung ist anzunehmen, dass sich langfristig ein einheitlicher Biototyp innerhalb der Baufläche einstellen wird.</p> <p>Die Überbauung der Fläche durch die Anlage führt zu einer Beeinträchtigung der vorhandenen Biotope. Die Aufwertung der Ackerfläche steht dem gegenüber. Zu einer Überkompensation kommt es nach Berechnung der UNB dabei jedoch nicht.</p> <p>Ferner kann die UNB den Aussagen zum Landschaftsbild nicht folgen. Der Solarpark soll in der freien Landschaft an einer Bahnstrecke errichtet werden. Das führt zu einer wesentlichen Veränderung des bisher kaum verbauten Landschaftsausschnittes. In diese freie Landschaft wird ein Bereich von ca. 6,4 ha (BI + BIY + VWB) technisch vollständig überprägt und verändert. Das Landschaftsbild wird hier erheblich beeinträchtigt, so dass der Eingriffstatbestand gemäß § 14 Abs. 1 BNatSchG gegeben ist. Daraus folgen die entsprechenden Verursacherpflichten gemäß § 15 BNatSchG. Diese gelten sowohl für die Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes als auch für das Landschaftsbild. Die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ist zu kompensieren. Da ein Ausgleich an dieser Stelle bei Errichtung der Anlage nicht möglich ist, muss entsprechender Ersatz geschaffen werden. Eine Beeinträchtigung ist ersetzt, wenn und sobald das Landschaftsbild landschaftsgerecht neu gestaltet ist (§ 15 Absatz 2 BNatSchG). In den eingereichten Unterlagen fehlen entsprechende Aussagen zu adäquaten Maßnahmen. Das ist nachzuarbeiten.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis findet Berücksichtigung.</p>	<p>Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich.</p> <p>In Abstimmung mit der UNB des Landkreises Stendal wurde nördlich und westlich des räumlichen Geltungsbereiches für die Vermeidung von Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes ein drei Meter breiter Streifen für die Anlage einer Strauchhecke vorgesehen. Mit der Anlage der Hecke wird der Blick von der öffentlichen Straße in Richtung Photovoltaikanlage verdeckt. Auf die Anlage einer Strauch-Baumhecke wird verzichtet, da diese die Anlagen verschattet und demzufolge weniger Strom produziert werden könnte.</p>

Nr.	Anregungen und Hinweise	Anmerkung der Verwaltung	Abwägungsvorschlag
	<p>Die Anlage ist vom Feldweg (FLS 198, Flur 19, Gemarkung Stendal) gut einsehbar. Die Bundesstraße und die Bahnstrecke im Rücken, bietet sich dem Betrachter insbesondere in Richtung Süden eine unverbaute Landschaft. Dies konnte durch eine Vorort-Kontrolle am 29.06.2022 bestätigt werden. Den getroffenen Aussagen zufolge wird das vorhandene Wegenetz durch erholungssuchende Radfahrer aufgesucht. Es ist zu prüfen, inwieweit entlang des westlichen Zaunes der Anlage eine Heckenpflanzung erfolgen kann, um das Landschaftsbild aufzuwerten.</p> <p><u>Leitfaden Freiflächensolaranlagen</u> Auf den Leitfaden zur Ausweisung von Flächen für Freiflächensolaranlagen des Landkreises Stendal wurde in den Unterlagen Bezug genommen. Hinsichtlich der konstruktiven Gestaltung entspricht der Bebauungsplan weitestgehend den Anforderungen des Leitfadens. Aus den Ausführungen geht jedoch nicht hervor, ob zwischen den Modulreihen besonnte Streifen von mindestens 3 m erreicht werden. Für eine naturschutzkonforme Gestaltung ist dies ein entscheidender Aspekt. Ferner wurde aufgrund der fehlerhaften Einschätzung zur Beeinträchtigung des Landschaftsbildes keine visuelle Einbindung vorgesehen.</p> <p><u>Schutzgebiete, Schutzobjekte sowie Gehölzschutz</u> Im Geltungsbereich des Bebauungsplans und dessen relevanter Nähe sind weiterhin keine naturschutzrechtlichen Schutzgebiete vorhanden.</p> <p>Das Vorhandensein von gesetzlich geschützten Biotopen gemäß § 30 BNatSchG i. V. m. § 22 NatSchG LSA und geschützten Landschaftsbestandteilen gemäß § 21 NatSchG LSA wurde vom Vorhabenträger im Plangebiet und dessen unmittelbarer Umgebung untersucht, nachgewiesen und bei der Planung berücksichtigt. Die im Nordosten der Vorhabenfläche identifizierte</p>	<p>Der Hinweis findet Berücksichtigung.</p> <p>Die Hinweise zu Schutzgebieten und Schutzobjekten werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Der Reihenabstand der Module beträgt überwiegend 2-4 m, wobei im südlichen Abschnitt im Bereich der Ruderaflur der Reihenabstand auf 6,10 m vergrößert wurde, um einen besonnten Streifen von mindestens 3 m zu gewährleisten.</p> <p>Keine Abwägung erforderlich.</p> <p>Keine Abwägung erforderlich.</p>

Nr.	Anregungen und Hinweise	Anmerkung der Verwaltung	Abwägungsvorschlag
	<p>Feldhecke und die Strauchhecken parallel der benachbarten Bahnstrecke liegen innerhalb des Geltungsbereiches zum Vorhaben. Zu ihrem Schutz und Erhalt legt der Bebauungsplan eine Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und Abs. 6 BauGB) fest.</p> <p>Der für die Zuwegung in Bau- und Betriebsphase zu beanspruchende Dahrenstedter Weg wird insbesondere auf Höhe der Vorhabenfläche von Gehölzen begleitet. Alleén und einseitige Baumreihen sind gesetzlich geschützt (§ 21 NatSchG LSA). Ferner gilt die Gehölzschutzverordnung des Landkreises Stendal. Die Vorhabenfläche liegt an einem verzweigten Wegenetz. Aus den Unterlagen ergeht nur die unmittelbare Zuwegung über den Dahrenstedter Weg, FLS 192, nicht jedoch die weitere Anbindung. Es bieten sich hier mehrere Möglichkeiten. In der Folge herrscht Unklarheit zur direkten Zuwegung über dieses Wegenetz (von Lüderitzer Straße auf Feldweg Gemarkung Stendal, Flur 75, FLS 156 und Flur 19, FLS 157 weiter auf dem Dahrenstedter Weg ODER über den Magdeburger Weg FLS 151, Flur 19 weiter auf dem Dahrenstedter Weg).</p> <p>Für die wegbegleitenden Gehölz- und Grünstrukturen im Bereich der Zuwegung fehlt bisher eine Beleuchtung möglicher Beeinträchtigung insbesondere in der Bauphase. Sollte eine Beeinträchtigung nicht vermieden werden können, sind die Planunterlagen durch entsprechende Aussagen zu ergänzen. Dann sind angemessene Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu konzipieren.</p> <p><u>Artenschutz</u> Im Naturschutzrecht wird zwischen dem allgemeinen und besonderen Artenschutz differenziert.</p> <p>Zur Umsetzung des allgemeinen Artenschutzes hat der Gesetzgeber Regelungen getroffen, die sich u. a.</p>	<p>Der Hinweis findet Berücksichtigung.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Die Erforderlichkeit zur Entnahme von Bäumen außerhalb des Plangebiets ist zu diesem Zeitpunkt nicht vorzusehen. Sollte sich eine solche Erforderlichkeit ergeben, wird ein Antrag auf Ausnahme gemäß § 8 Absatz 1 der Verordnung zum Schutz des Gehölzbestandes im Landkreis Stendal gestellt.</p> <p>Keine Abwägung erforderlich.</p> <p>Keine Abwägung erforderlich.</p>

Nr.	Anregungen und Hinweise	Anmerkung der Verwaltung	Abwägungsvorschlag
	<p>auf die Gestaltung der Bauzeiten auswirken. Hier ist insbesondere der § 39 Abs. 5 BNatSchG maßgebend. Mit der Vermeidungsmaßnahme V13 wird dieser gesetzlichen Regelung ausreichend Rechnung getragen.</p> <p>Der besondere Artenschutz umfasst die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG. Im Umweltbericht erfolgte eine Überprüfung von bau-, betriebs- und anlagenbedingten Auswirkungen auf ein mögliches Eintreten der Verbotstatbestände auf die vorkommenden Arten. Den Untersuchungsergebnissen zur Zauneidechse und zur Wiesen-Primel kann seitens der UNB nicht gefolgt werden.</p> <p><u>Zauneidechse</u> Für das Plangebiet wurde ein potentielles Vorkommen der Zauneidechse angenommen. Sie wurde in direkter Nachbarschaft im Bereich des Bahndammes nachgewiesen. Die unterschiedlichen Strukturen im Süden des Plangebietes auf der Ruderalflur und dem Landreitgras-Dominanzbestand sind geeignet für die Zauneidechse. Da die Art auf der Ruderalfläche nicht direkt nachgewiesen wurde, schätzt der Vorhabenträger ihr Vorkommen dort jedoch als unwahrscheinlich ein. Diesem Ergebnis kann die UNB nicht folgen. Zwar zur Eiablage und zur Überwinterung ungeeignet, ist ein Aufsuchen der Ruderalfläche aufgrund ihrer sonstigen Eigenschaften anzunehmen. Der Reptilienzaun ist daher so aufzubauen, dass die Tiere während der Bauphase nicht auf die Ruderalflur gelangen können.</p> <p><u>Wiesen-Primel</u> Im Umweltbericht, Kapitel 2.1.1.1 wird dargelegt, dass kein Abschub von Oberboden, Auftrag von Mutterboden oder andere Erdarbeiten erfolgen, die die Vegetationsschicht am Standort der Wiesen-Primel (<i>Primula veris</i> L.) großflächig verändern. In der textlichen Festsetzungen Maßnahme V5 ist</p>	<p>Der Hinweis findet Berücksichtigung.</p> <p>Der Hinweis findet Berücksichtigung.</p> <p>Der Hinweis findet Berücksichtigung.</p>	<p>Eine Abstimmung mit der UNB wurde vorgenommen und ein Konsens erzielt.</p> <p>Die Vermeidungsmaßnahme V12 wird um folgenden Passus ergänzt: „Der Zaun wird entlang des Baufeldes an Nord-, Ost- und Südseite platziert.“ Mit der Ergänzung der Maßnahme V12 wird die räumliche Lage des Zaunes konkretisiert. Die Anordnung sollte ein Einwandern der Art während der Bauphase auf die Baustelle verhindern.</p> <p>Die Blüh- und Fruchtzeit der Wiesen-Primel dauert von April bis Juni. Nach Absprache mit der unteren Naturschutzbehörde wird daher der Reihenabstand im Bereich der Ruderalflur vergrößert, sodass eine ausreichende Besonnung der Fläche in diesem Zeitraum gewährleistet werden kann. So sollte ein 3</p>

Nr.	Anregungen und Hinweise	Anmerkung der Verwaltung	Abwägungsvorschlag
	<p>allerdings von einem Oberbodenabtrag die Rede. In der Satzung wird an keiner Stelle eine differenzierte Regelung für die Ruderalfläche getroffen. Damit können baubedingte Auswirkungen auf die Primel nicht ausgeschlossen werden. Ferner erfolgt eine Überschirmung mit den Solarmodulen. Im Umweltbericht wird dargelegt, dass die Primel als Halbschattenpflanze auch in lichten Wäldern vorkommt und eine leichte Verschattung unter den Solarmodulen daher unschädlich für die Art ist. Dem kann die UNB nicht folgen. Die Primel blüht und fruchtet zeitig im Jahr, wenn der Blattaustrieb im Wald beginnt bzw. noch kein vollständiges Blätterdach ausgebildet ist. Die Solarmodule werden den Standort das ganze Jahr über verschatten. Insbesondere im Frühjahr und Herbst ist ein längerer Schattenwurf zu erwarten, da dann die Sonne tagsüber recht niedrig steht. Im Umweltbericht fehlt es generell an einer Aussage darüber, wie groß die unverschatteten Bereich zwischen den Solarmodulen überhaupt sein werden. Die Beeinträchtigung der Wiesen-Primel kann so nicht ausgeschlossen werden.</p> <p>Aufgrund der vorliegenden Sachverhalte zur Zauneidechse und zur Wiesen-Primel sollte die Überbauung der Ruderalfluren und des ruderalen mesophilen Grünlands noch einmal überdacht werden. Entsprechend den Vorstellungen des Leitfadens bietet sich hier die Gestaltung einer Funktionsfläche für naturschutzfachliche Belange an. Für diese Vorgehensweise spricht auch, dass sich im Flächennutzungsplan südlich an die Ruderal- und Grünlandfläche bereits eine Fläche zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft anschließt. Diese beinhaltet einen trocken gefallen Graben, auf dem die Primel ebenfalls vorhanden ist. Das flächige Vorkommen der Wiesen-Primel auf dem Grünlandstreifen und das gruppenweise Vorkommen auf den Ruderal- und Dominanzbeständen zeigt an, dass hier ebenfalls ein wertvoller Bereich für den Natur- und Artenschutz vorliegt. Dieser Bereich sollte</p>		<p>m breiter besonnener Streifen zwischen den Modulen in der Mittagszeit in diesem Zeitraum eintreten (Vermeidungsmaßnahme V14).</p>

Nr.	Anregungen und Hinweise	Anmerkung der Verwaltung	Abwägungsvorschlag
	<p>vor baulichen Beeinträchtigungen geschützt werden. Ein Aussparen dieses Bereiches von den Solarmodulen und ein Pflegemanagement, dass die Wiesen-Primel ggfs. noch fördert, wäre im Sinne einer naturverträglichen Anlagengestaltung wünschenswert. Es sollte zumindest auf eine Überbauung des Grünlandstreifens verzichtet und der Reihenabstand auf den Ruderal- und Dominanzbeständen großzügig gewählt werden.</p> <p>Zwischen Geländeoberkante und Zaununterkante wurde ein Abstand von 15-20 cm gewählt. In den textlichen Festsetzungen im Teil A (Planzeichnung) sind unter den Punkten 2.2 „Einfriedung“ und V10 noch 10 bzw. 10-15 cm festgelegt. Die Festlegung ist an die Ausführungen im Umweltbericht anzupassen. Diese entsprechen dem gängigen Standard.</p> <p>Hinweis: Es hat sich ein kleiner Rechenfehler bei der Berechnung des Flächenwertes für die Strauchhecke (HHA) im Ausgangszustand eingeschlichen (389 m² x 18 = 7.002). In der Folge ist der Gesamtflächenwert der Ausgangsbiotope anzupassen.</p> <p>Umweltamt / Untere Wasserbehörde</p> <p>Zum vorliegenden Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 36/20 „Solarpark Südost - Lange Werftstücken“ der Hansestadt Stendal wird aus Sicht der unteren Wasserbehörde folgende Stellungnahme abgegeben:</p> <p>Die Hinweise und Auflagen aus der Stellungnahme der unteren Wasserbehörde zum Vorentwurf wurden berücksichtigt. Es ergibt sich jedoch noch ein weiterer redaktioneller Hinweis:</p> <p>Unter Punkt 2.5.2 Oberflächenwasser des Umweltberichtes ist das Wort</p>	<p>Der Hinweis findet Berücksichtigung.</p> <p>Der Hinweis findet Berücksichtigung.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis findet Berücksichtigung.</p>	<p>Der Abstand der Zaununterkante wird in den textlichen Festsetzungen unter den Punkten 2.2 „Einfriedung“ und V10 auf „15-20 cm“ erhöht.</p> <p>Eine Anpassung der Bilanzierung wurde in Abstimmung mit der UNB vorgenommen.</p> <p>Keine Abwägung erforderlich.</p> <p>Der redaktionelle Hinweis wird berücksichtigt, indem das Wort „Oberflächenwasserkörper“ durch „Gewässer II. Ordnung“ ersetzt wird.</p>

Nr.	Anregungen und Hinweise	Anmerkung der Verwaltung	Abwägungsvorschlag
	„Oberflächenwasserkörper“ zu streichen bzw. durch „Gewässer II. Ordnung“ zu ersetzen.		
TÖB 13	Landkreis Stendal Ordnungsamt, Auftrags-Nr. 117221 (Stellungnahme vom 14.06.2021)		
	<p>Der Landkreis ist gemäß § 8 der Gefahrenabwehrverordnung zur Verhütung von Schäden durch Kampfmittel (Kampf-GAVO) vom 20. April 2015 für diese Aufgaben zuständig.</p> <p>Die betreffende Fläche wurde durch die Polizeiinspektion Zentrale Dienste Sachsen-Anhalt am 14.06.2021 überprüft.</p> <p>Der Bereich ist als Bombenabwurfgebiet und damit als Kampfmittelverdachtsfläche ausgewiesen. Das bedeutet, dass in militärisch genutztem Gelände/ Gebieten, soweit keine abschließende flächendeckende Kampfmittelräumung durchgeführt wurde, der Verdacht auf Kampfmittel bestehen könnte. Bei der Durchführung von Tiefbauarbeiten und sonstigen erdeingreifenden Maßnahmen muss mit dem Auffinden von Kampfmitteln gerechnet werden.</p> <p>Insoweit sollte vor Beginn der o.g. Baumaßnahme eine Flächensondierung vorgenommen werden. Diese Überprüfung kann durch den KDB erfolgen.</p> <p>Zwecks Terminabsprache für die Überprüfung ist vor Beginn der Maßnahme Kontakt mit dem Einsatzleiter des KDB, Herrn Kresse (Tel.: 0175/2634800), unter Angabe des Aktenzeichens 41.1.2-12243-117221 aufzunehmen.</p> <p>Die Absprache sollte rechtzeitig vor Beginn der Maßnahme mit dem zuständigen Fachkundigen erfolgen, um frühzeitig Art und Weise der Überprüfung/ Begleitung in Abhängigkeit von den tatsächlichen örtlichen Gegebenheiten und der</p>	Die Hinweise finden Berücksichtigung.	Die Hinweise zu Kampfmitteln und den erforderlichen Sondierungen werden in die Begründung unter Kapitel 11 aufgenommen. In der Planzeichnung wird die Stellungnahme als nachrichtliche Übernahme aufgenommen. Darüber hinaus erfolgt eine Berücksichtigung der Stellungnahme in den weiterführenden Planungen sowie im Rahmen der bauvorbereitenden Maßnahmen.

Nr.	Anregungen und Hinweise	Anmerkung der Verwaltung	Abwägungsvorschlag
	<p>Bautechnologie gemeinsam mit dem KDB festlegen zu können.</p> <p>Insoweit müssen vor dem Beginn von erdeingreifenden Maßnahmen im Rahmen der Überprüfung auf Kampfmittel durch den KDB seitens des Antragstellers alle Voraussetzungen und Unterlagen vorliegen. Dazu gehören insbesondere auch die Schachtgenehmigungen der jeweiligen Versorgungsträger für die zu überprüfende Fläche. Für eventuelle Schäden an Versorgungsleitungen, die durch den KDB in Unkenntnis ihres Vorhandenseins verursacht wurden, wird insoweit durch die Polizeiinspektion Zentrale Dienste Sachsen-Anhalt keine Haftung übernommen.</p>		